

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Fragwürdige Praxis bei der Entsorgung von Kraftwerksreststoffen beenden**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. dafür Sorge zu tragen, dass die schadstoffbelasteten Reststoffe aus Braunkohlekraftwerken als bergbaufremde Abfälle ab sofort nicht mehr auf Grundlage lediglich bergrechtlicher Genehmigungen in Tagebauen und „Landschaftsbauwerken“ beseitigt oder verwertet werden,
2. dafür zu sorgen, dass die schadstoffbelasteten Reststoffe gemäß ihrem konkreten Schadstoffgehalt auf dafür geeignete, gemäß Deponieverordnung genehmigte, eingerichtete und überwachte Deponien gebracht werden,
3. durch Beprobung der seit 1999 eingebauten Reststoffe feststellen zu lassen, welche Schadstoffkonzentrationen in welchen Bereichen in der Kippe des Tagebaus „Vereinigtes Schleenhain“ sowie im „Landschaftsbauwerk Spreyer Höhe“ vorhanden sind,
4. festzustellen, ob beim bislang praktizierten Einbau Schutzmaßnahmen für Grundwasser und Boden umgesetzt wurden, die den erforderlichen Deponieklassen gemäß festgestellter Schadstoffkonzentrationen entsprechen und
5. dem Landtag bis 30. Juni 2017 umfassend über die Punkte 1. - 4. zu berichten.

Dresden, den 23. August 2016

b.w.

i.V.



Volkmar Zschocke, MdL
und Fraktion

Begründung:

Zu 1.

Schadstoffbelastete Reststoffe (die Schwermetalle Quecksilber, Kupfer, Cadmium, Chrom, Zink, Blei, Nickel, Thallium und Arsen und die radioaktiven Substanzen der Uran-235-, der Thorium-232- und der Kalium-40-Reihe) aus Braunkohlekraftwerken werden in Sachsen in Tagebauen und Landschaftsbauwerken als „Baustoff“ genutzt, obwohl sie laut Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft in Deutschland nicht als Baustoff zugelassen sind. Auch gibt es in Sachsen keine allgemeingültigen Regelungen für die Verwertung (Vgl. Drs. 6/3965).

In der Antwort auf die Kleine Anfrage Drs. 6/2685 erklärt Staatsminister Martin Dulig (SPD): „Die gesetzliche Grundlage zur Verwertung von *bergbaufremden Reststoffen* im Bergbau ist das Bundesberggesetz (BBergG). Im Freistaat Sachsen werden Aschen und Reststoffe aus Rauchgasentschwefelungsanlagen (REA) in Braunkohlekraftwerken auf der Grundlage bergrechtlicher Zulassungen bei der Wiedernutzbarmachung von Braunkohletagebauen verwertet.“ In der Kleinen Anfrage Drs. 6/3157 zum gleichen Sachverhalt wird von „Abfällen“ gesprochen.

Zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen bergbaufremde Abfälle in einem Bergwerk abgelagert werden dürfen, trifft das BBergG aber ausdrücklich keine Regelung. Vielmehr ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einschlägig. Es regelt die Anforderungen an die Verwertung und die Beseitigung von bergbaufremden Abfällen. Die Abfälle aus den Kraftwerken Boxberg und Chemnitz werden im „Landschaftsbauwerk Spreyer Höhe“ beseitigt. Spezifische Notwendigkeiten oder Eigenschaften der „eingebauten“ Abfälle gerade für die Errichtung eines Landschaftsbauwerks werden von der Staatsregierung ebenso wenig angeführt, wie der Ersatz eines anderen Stoffes durch den Einsatz von Kraftwerksaschen und REA-Wasser. Im Gegenteil weist die Staatsregierung besonders auf die Nutzung des „bloßen“ Abfallvolumens hin (Vgl. Drs. 6/3157). Es handelt sich also ganz klar um eine Beseitigung und nicht um eine Verwertung.

Die Abfälle aus Lippendorf werden im Tagebau Vereinigtes Schleenhain (Abbaufeld Peres) beseitigt. Mit dem Einbau von Aschenkörpern in den Tagebau sollen zwar angeblich „verbesserte geotechnische Eigenschaften hinsichtlich der Stabilität des Gebirgsverbandes erreicht“ werden (Drs. 6/2685). Die anfallenden Produktionsrückstände würden für den Aufbau eines Stützkörpers für die dauerhafte Sicherung der Kippenendböschung genutzt. Zum einen werden die Abfälle allerdings nicht vollständig und meist im Zusammenhang mit Verdichtungen eingebaut. Zum anderen wird der Ersatz eines anderen Stoffes (Substitution) nicht belegt. Außerdem weist die Staatsregierung besonders auf die Nutzung des Abfallvolumens und der Verringerung von Massendefiziten hin (Vgl. Drs. 6/3157, 6/3965). Es handelt sich demnach wohl überwiegend um eine Beseitigung anstatt um eine Verwertung. Zur Einordnung durch die zuständigen Behörden bedarf es immer einer Einzelfallprüfung anhand des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Diese ist in Sachsen nicht erfolgt.

Es werden dabei laut Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr von den Behörden und Betreibern auch keine Schadstoffgehalte überwacht (Drs. 6/2685). Dies ist jedoch im Kreislaufwirtschaftsgesetz und der Versatzverordnung vorgeschrieben.

Bisher wurden seit 1999 bereits mehr als 25 Millionen Tonnen belasteter Reststoffe eingebaut. Zudem wurde die Rauchgaswäsche im Vattenfall-Kraftwerk Lippendorf im Jahr 2010 verändert, um den Quecksilberausstoß in die Luft zu senken. Seitdem enden 69 Prozent des Quecksilbers aus der Braunkohle im REA-Ausschleuswasser (Vgl. Drs. 6/3965) und danach im sogenannten Filterkuchen. Das sind 3,15 Tonnen im Jahr. Dazu kommen 0,23 Tonnen Quecksilber in der Asche.

Bei dem zum Zeitpunkt der Genehmigung des Sonderbetriebsplanes für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain zum Einsatz der Reststoffe inklusive des Filterkuchens („Wiedernutzbarmachung der setzungsfließgefährdeten Kippenendstellung Absetzer 1077 durch den Einsatz von Kraftwerksreststoffen“) im Jahr 1997 angewandten Verfahren waren es nur 5 Prozent. Die Genehmigung wurde auf Grundlage des Gutachtens „Geohydraulischer Reststoffkörper Peres, Präzisierung zum Stoffaustrag“ der *Gesellschaft für Ingenieur-, Hydro- und Umweltgeologie mbH* erteilt. Die zugrunde liegenden Modellrechnungen beruhen demnach auf Annahmen über die stoffliche Zusammensetzung des Filterkuchens und anderer Reststoffe, die seit spätestens 2010 nicht mehr zutreffen. Im Gutachten heißt es jedoch über die zukünftige Veränderung der Wasserqualität im Tagebau-Restsee durch austretendes Sickerwasser „Die qualitative Entwicklung der Konzentrationen ist stark stoffabhängig.“ (Drs. 6/2685).

Ausweislich des Braunkohlenplans für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain befindet sich „der Aschekörper künftig im Grundwasserkörper sowie teilweise unter dem Wasserspiegelniveau des Pereser Sees“.

Um eine weiter zunehmende Gefährdung des Grundwassers zu verhindern, muss diese rechtswidrige Praxis in Sachsen sofort beendet werden.

zu 2.

Bei den Kraftwerksaschen und REA-Wässern handelt es sich um Abfälle im Sinne der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Sie sind überwiegend gefährlich im Sinne von § 48 KrWG (§ 3 Abs. 1 AVV). Es sind Stoffe, derer sich ihr Besitzer – der Betreiber des Kohlekraftwerks – entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 S.1 KrWG). Das Abfallverzeichnis nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) führt in Ziffer 10 unter der Überschrift „Abfälle aus thermischen Prozessen“ auf:

- Filterstäube aus Kohlefeuerung (Abfallschlüssel 10 01 02),
- Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten (Abfallschlüssel 10 01 18),
- Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten (Abfallschlüssel 10 01 20) und

- wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten (Abfallschlüssel 10 01 22).

Handelt es sich um Abfälle zur Beseitigung, dürfen diese nur in den dafür abfallrechtlich zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden (§ 28 KrWG). Das schließt nicht aus, dass Abfälle zur Beseitigung in stillgelegten Bergwerken abgelagert werden dürfen, aber nur auf Grund einer Zulassung als Deponie in Gestalt einer abfallrechtlichen Planfeststellung unter Einschluss einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 35 Abs. 2 KrWG). Das wurde in Sachsen nicht vorgenommen.

Ergibt eine Einzelfallprüfung anhand des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, dass keine Beseitigung, sondern eine Verwertung von Abfällen vorliegt, gilt auch für alte bergrechtliche Genehmigungen seit 2006 die Rechtsverordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage (Versatzverordnung – VersatzV). Im Rahmen einer Genehmigung nach der Versatzverordnung sind allerdings zwingend die abfall-, bodenschutz- und gewässerschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Auch das wurde in Sachsen nicht berücksichtigt.

Die Versatzverordnung (§ 4) verlangt von der zuständigen Behörde, die Einhaltung der Grenz- und Zuordnungswerte sowohl in den unvermischten Abfällen als auch in den Eluaten zu überwachen. Das geschieht im Freistaat Sachsen nicht. Tatsächlich ist davon auszugehen, dass bei Kraftwerksaschen und REA-Wasser aus Braunkohlekraftwerken die Anforderungen der Versatzverordnung nicht eingehalten werden und auch eine Ausnahme nicht in Betracht kommt. Verhält es sich so, wäre diese Art der Abfallverwertung nicht zulässig. Es bestehen darüber hinaus erhebliche Zweifel im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Verwendung von Kraftwerksaschen und REA-Wasser mit dem – nicht verhandelbaren – wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz und den – ebenfalls nicht verhandelbaren – bodenschutzrechtlichen Vorsorgeanforderungen.

In Brandenburg (seit 2011) und Nordrhein-Westfalen (seit 1980) werden die Reststoffe deshalb seit längerem auf Deponien mit entsprechender Überwachung und festgelegten Sicherheitsleistungen gebracht.

Da diese Praxis üblich und rechtlich zulässig ist, weil sie im Vergleich die geringsten Gefahren für das Grundwasser und die Gesundheit birgt, sollte auch in Sachsen so verfahren werden. Allerdings sollten die Deponieklassen je nach Reststoff dem tatsächlichen Gefährdungspotenzial entsprechen. Bei DK I-Deponien wird ein gewisser Austritt an Sickerwasser toleriert. Die Auswertungen des Ökoinstituts (2013, <https://drive.google.com/file/d/0B4dtpHhowKBPUW1uN1hscGIZUUU/edit?pref=2&pli=1>) für NRW zeigen, dass im Rahmen von Eluatuntersuchungen Maximalwerte dokumentiert sind, die deutlich oberhalb der zulässigen Konzentration für die Deponieklasse DK I liegen. DK II- und DK III-Deponien weisen dagegen i.d.R. eine zweite Basisabdichtungskomponente (Kunststoffdichtungsbahn mit 200-300 Jahren Haltbarkeit) auf.

zu 3. und 4.

Weil die Schadstofffrachten bei Einbau der Reststoffe nicht gemessen werden und sich Zusammensetzungen im Laufe der Jahre prozessbedingt geändert haben, ist es nicht möglich das Gefährdungspotenzial für das Wassersystem und die Gesundheit der Bevölkerung für die Zeit nach Beendigung des Bergbaus einzuschätzen. In Nordrhein-Westfalen werden durch Ministererlass die alten Ablagerungen von Reststoffen, die noch in ehemaligen Tagebauen lagern, nach Ort und Menge gesucht. Wie in Nordrhein-Westfalen sollten deshalb im ersten Schritt die Ablagerungen von Reststoffen, die in ehemaligen Tagebauen eingebaut wurden, nach Ort und Menge bestimmt werden. Danach wird eine umfassende Untersuchung auf Schadstoffe und mögliche Gefährdungen des Wassersystems nach dem Wiederanstieg des Grundwassers möglich. Die Deponieverordnung legt Schutzmaßnahmen fest, die sich dem Vorsorgeprinzip entsprechend am Gefährdungspotenzial der abgelagerten Stoffe orientieren. Durch eine Bewertung mit diesem Maßstab kann sich eine Neueinschätzung der Sicherheit von Reststoffen außerhalb von Deponien ergeben.

zu 5.

Der Bericht soll der Transparenz dienen und dem Landtag die Möglichkeit geben, falls notwendig, weitere Maßnahmen zu beschließen.